

**RS OGH 1999/11/23 4Ob167/99h,  
1Ob111/01g, 3Ob106/08x,  
6Ob131/11z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

MRG §30 Abs2 Z8 A1

## Rechtssatz

Der Grundsatz, dass bei der Beurteilung des dringenden Bedarfs im Sinne des § 30 Abs 2 Z 8 MRG jede Art der Benötigung des Bestandgegenstands zu berücksichtigen ist, die sich für den Vermieter (Fruchtnießer) aus einem wichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen Bedürfnis ergibt, das nur durch die Benützung des gekündigten Wohnobjekts befriedigt werden kann, hat unabhängig davon zu gelten, ob das aufgekündigte Mietobjekt eher einem Einfamilienhaus als einem typischen "Mietshaus" zuzuordnen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 167/99h  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 167/99h
- 1 Ob 111/01g  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 111/01g  
Vgl aber; Beisatz: Hier: Hingegen erwarb die klagende Partei erst (neu) Eigentum an mehreren Geschäftslokalen, um im Wege deren baulichen Umgestaltung zu einem modernen Einkaufszentrum eine völlige Neuvermietung der bestehenden Bestandobjekte vornehmen und daraus wirtschaftlich Kapital schlagen zu können. Eine Aufkündigung wegen Eigenbedarfs ist nicht berechtigt, wenn der Vermieter das Geschäftslokal nicht für sich selbst dringend benötigt. (T1)
- 3 Ob 106/08x  
Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 106/08x  
Vgl; Beisatz: Hier: Konnte dahingestellt bleiben, ob ein Eigenbedarf allein schon deshalb zu verneinen ist, weil sie die vermietete Eigentumswohnung nicht für sich selbst zu Wohnzwecken benötigen. (T2)
- 6 Ob 131/11z  
Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 131/11z  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112714

## Im RIS seit

23.12.1999

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)